

An das  
 Bundesministerium für  
 Digitalisierung und Wirtschaftsstandort  
 per E-Mail: [michael.bogner@bmdw.gv.at](mailto:michael.bogner@bmdw.gv.at)

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
 1045 Wien  
 T +43 (0)5 90 900DW | F +43 (0)5 90 900243  
 E [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at)  
 W <https://news.wko.at/rp>

An das  
 Präsidium des Nationalrats  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
 BMDW-30.680/0003-I/7/2018

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
 Rp 263/2018/Pol/Zl

Durchwahl  
 4298

Datum  
 04.05.2018

**Änderung der Gewerbeordnung 1994; Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie, sonstige Änderungen  
 Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, möchten wir Folgendes anmerken:

**Zu § 1 GewO:**

Ausdrücklich begrüßt wird die Ergänzung zu § 1 Abs. 4 GewO.  
 Im Licht der jüngsten VwGH Judikatur (VwGH 23.11.2016, Ra 2016/04/98) wäre es nicht möglich gewesen, eine Gesellschaft im Firmenbuch eintragen zu lassen, ohne sich nicht gleichzeitig zumindest vorübergehend der unbefugten Gewerbeausübung schuldig zu machen.  
 Durch diese gesetzliche Ergänzung wird daher Rechtsklarheit und Rechtssicherheit geschaffen.

**Zu § 126 Abs. 1 GewO:**

Die vorgeschlagene Novelle definiert jene Tätigkeiten für deren Ausübung eine Reisebüroberechtigung benötigt wird. Dementsprechend nennt § 126 Abs. 1 Z 4 a' GewO die „vertragliche Zusage von verbundenen Reiseleistungen“ als Tätigkeit, welche nur mit einer Reisebüroberechtigung durchgeführt werden darf.

Da bei der neu eingeführten Kategorie der verbundenen Reiseleistungen das Reisebüro ausschließlich als Vermittler mindestens zweier Reiseleistungsarten auftritt, sollte besser, auch entsprechend dem Wortlaut der Pauschalreiserichtlinie, die Formulierung „Vermittlung verbundener Reiseleistungen“ in das Gesetz aufgenommen werden.

**Zu §§ 127 ff GewO:**

Diese Bestimmungen dienen der Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie. Gegen diese Umsetzung besteht seitens der Wirtschaftskammer Österreich kein Einwand.

**Zu §§ 365 ff GewO:**

Wir befürworten die angestrebte Implementierung des Veranstalterverzeichnisses in das GISA, womit einem langjährigen Wunsch der Branche nach Bürokratieentlastung der Betriebe bei den Eintragungen in das Veranstaltungsregister und den Folgemeldung Rechnung getragen wurde. Zukünftig sollen alle (Folge-)Meldungen im Zusammenhang mit der Kundengeldabsicherung auf elektronischem Wege über das GISA beim BMDW einzubringen sein. Dies trägt unserer Ansicht nach zu einer einfacheren Handhabe der Folgemeldungen bei und wird deshalb von uns begrüßt.

**Zu § 382 Abs. 93 bis 96 (Inkrafttretensbestimmungen)**

Kritisch sehen wir allerdings, dass keine Übergangsbestimmungen für die Anwendung der neuen Regelung vorgesehen werden. Insbesondere sollen auch die Strafbestimmungen für die Unterlassung von Meldungen bei verbundenen Reiseleistungen sofort mit Inkrafttreten der auf Grundlage dieser Gesetzesänderung zu erlassenden Reisebürosicherungsverordnung (neu) zur Anwendung kommen (siehe Ziffer 13).

Diese kurze Frist bis zum Inkrafttreten der neuen Regelungen, spätestens mit Inkrafttreten 1. Oktober 2018, führt vielfach dazu, dass Betriebe keine Zeit mehr haben, um notwendige Vorkehrungen im Hinblick auf die neue Rechtslage zu treffen.

Es wäre daher jedenfalls sachgerecht und sollte gesetzlich vorgesehen werden, dass Umsatzmeldungen für das Jahr 2018 bis 30. November 2018 jedenfalls unverändert weiter gelten und erst die Reisebürosicherungsverordnung (RSV)-Folgemeldungen für 2019 auf Grundlage der neuen Rechtslage abgegeben werden müssen.

**Weitere Anmerkungen:**

Die neue Insolvenzabsicherung im Detail soll auf Grundlage der nunmehr geschaffenen Verordnungsermächtigung durch eine neue Reisebürosicherungsverordnung des Bundesministers für Digitales und Wirtschaftsstandort ausgestaltet werden.

Zusätzlich möchten wir daher aufgrund der unmittelbar mit dieser Gesetzesnovelle zusammenhängenden Thematik auch die uns im Rahmen der internen Begutachtung zugekommen Positionierung der hauptbetroffenen Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft zur beabsichtigten neuen Reisebürosicherungsverordnung anführen:

*„Die Vorgaben, insbesondere auch die Verpflichtungen zur Insolvenzabsicherung, stellen aufgrund der Komplexität enorme bürokratische Belastungen dar. Diese komplexen Begriffsbestimmungen machen es den Betrieben sehr schwer, überhaupt zu beurteilen, ob sie von den neuen Vorgaben betroffen sind. Diese Belastung wird durch die Verpflichtung zur Insolvenzabsicherung noch verschärft, zumal in jedem Einzelfall geprüft werden muss, ob überhaupt eine Pauschalreise/verbundene Reiseleistung vorliegt.“*

*„Diese Komplexität führt nun im Ergebnis in der Hotellerie-Branche dazu, dass man die Bestrebung hat, keine Pauschalen mehr anzubieten und somit auch nicht mehr die Beherbergung mit regionalen touristischen Dienstleistungen, wie z.B. Gästecards oder Skikarten, verknüpft werden. Die Bestimmung des Insolvenzschutzes wird diese Denkweise der Branche noch verstärken.“*

- 3 -

**Ein wesentlicher Punkt ist aus unserer Sicht daher zumindest die Sicherstellung, dass lediglich Anzahlungen abgesichert werden müssen.**

**Darüber hinaus ist es für die österreichische Beherbergungsbranche wichtig, dass es sich auch bei Vorab-Autorisierung (Pre-Authorization) auf der Kreditkarte keinesfalls um absicherungspflichtige Anzahlungen handelt. Dieser Punkt muss jedenfalls ergänzend geregelt werden. Beim Vorgang der Vorab-Autorisierung wird lediglich ein Betrag reserviert. Eine Zahlung wird jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht vorgenommen. Es besteht auch die Möglichkeit den durch Pre-Authorization reservierten Betrag wieder zu stornieren. Der reservierte Betrag wird erst beim Auschecken aus dem Hotel tatsächlich autorisiert.“**

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Die Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich wird per E-Mail dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin